

Regionalfernsehen Kanal Eins

\* \* \*

Böttges . Papendorf . Weiler

Steuerberater / Wirtschaftsprüfer



# STEUERTIPP 10/08

## Thema: Rentenbesteuerung, Abgeltungssteuer

Das Jahr 2008 neigt sich dem Ende entgegen und wie immer sind zum Jahreswechsel einige steuerliche Änderungen zu beachten. Die meisten sind zwar vom Grunde her bekannt, aber vielleicht sollte man doch noch mal einige wichtige Dinge ansprechen?

Das ist sicherlich richtig. Ich denke da an solche Themen wie die Einführung der Abgeltungssteuer und die damit auch im Zusammenhang stehende Besteuerung der Renten. Im Sommer hat die Diskussion in einigen Medien gerade bei den Rentnern noch einmal für Verunsicherung gesorgt.

Das Thema Abgeltungssteuer ist zwar schon länger bekannt, aber rückt erfahrungsgemäß immer erst dann in den Fokus der Aufmerksamkeit, wenn es dann wirklich ernst wird.

Fangen wir noch mal kurz mit dem Thema Abgeltungssteuer an. Vielleicht können Sie noch mal in zwei/drei Sätzen zusammenfassen, was dort genau ab 1. Januar 2009 passiert?

Ab Januar 2009 wird die bisherige Besteuerung der Kapitaleinkünfte durch die sog. Abgeltungssteuer ersetzt. Dies bedeutet, dass zukünftig bei jeder Zins- und Dividendenzahlung durch die Banken ein fester Steuerbetrag von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer direkt von den Kapitaleinkünften einbehalten wird. Bisher hing die Höhe der Steuerbelastung von den persönlichen Einkunftsverhältnissen ab.

Was heißt das dann für meine persönliche Einkommensteuererklärung?

Mit der Abgeltungssteuer ist die Besteuerung der Kapitaleinkünfte dann abgeschlossen, d. h. die Kapitaleinkünfte werden dann nicht noch einmal im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Dies gilt dann übrigens neben den typischen Zinsen bzw. Dividenden aus Aktienanlagen auch für Kursgewinne die, unabhängig von der Besitzdauer der entsprechenden Aktienanlage, erzielt werden.

**Tipp:** Wer sich unsicher ist, wie seine konkrete Anlage besteuert wird, sollte das Gespräch mit seinem Bankberater suchen. In vielen Fällen sind auch die Banken bereits an ihre Kunden heran getreten, um sie über die Neuerungen aufzuklären und die optimale Anlagestrategie zu besprechen.

Wenn ich keine Steuern zahlen muss bzw. mein persönlicher Steuersatz unter den 25% liegt, werde ich aber doch entsprechend benachteiligt?

Das ist vom Grunde her richtig. Um dies jedoch zu vermeiden, gibt es zwei Möglichkeiten.

Zum Einen ist die freiwillige Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung auf Antrag möglich und zum Anderen gibt es die Möglichkeit der Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung.

### Wann sollte ich von der sog. Antragsveranlagung Gebrauch machen?

Dies sollte man natürlich generell, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt.

Auch wenn ich versäumt habe, meiner Bank einen Freistellungsauftrag im Rahmen des Sparerpauschbetrages zu erteilen, kann ich mir gegebenenfalls zu viel gezahlte Abgeltungssteuer im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung vom Finanzamt zurück holen.

**Tipp:** Die erteilten Freistellungsaufträge hinsichtlich Höhe und Verteilung (bei mehreren Banken) prüfen.

### Und wann kann ich diese so genannte Nichtveranlagungsbescheinigung nutzen?

Das ist ein Mittel, von dem im Regelfall die Bezieher von Alterseinkünften, sprich die Rentner und Pensionäre, Gebrauch machen können.

Soweit die persönlichen Einkünfte die steuerlichen Grundfreibeträge nicht übersteigen, bleiben die Einkünfte generell steuerfrei.

Dies gilt neben den bezogenen Renten auch für z.B. Kapitaleinkünfte. Das heißt, selbst wenn die Kapitaleinkünfte über dem Sparerpauschbetrag von 801,00 € p. a. für Ledige bzw. 1.602,00 € p. a. für Ehegatten liegen, bleiben die Kapitaleinkünfte steuerfrei.

Liegt allerdings der Bank keine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, wird im Zweifelsfall bei allen Kapitaleinkünften oberhalb der Freibeträge die Abgeltungssteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Diese zu viel gezahlte Steuer kann man sich dann nur über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung vom Finanzamt wiederholen.

### Und um das zu vermeiden, muss ich einen Nichtveranlagungsantrag bei Finanzamt stellen?

Das ist richtig. Über den Antrag werden alle Einkünfte offen gelegt und wenn das Finanzamt erkennt, dass die Einkünfte unter den steuerlichen Grundfreibeträgen liegen, wird eine oder mehrere Nichtveranlagungsbescheinigungen ausgestellt, die dann bei der oder den Banken vorgelegt werden können.

### D. h., für einen solchen Antrag muss ich dem Finanzamt z. B. auch als Rentner/Pensionär meine Renteneinkünfte mitteilen?

Ja, das ist so. D. h. alle steuerpflichtigen Renten sind neben den anderen Einkünften im Antrag zu berücksichtigen.

Hier noch einmal der Hinweis, dass alle Renten die seit 2008 bzw. früher bezogen werden mit maximal 58% des Bruttorentenbetrages in die Besteuerung einfließen. Ein Richtwert, ob ich als Rentner nun steuerpflichtig bin oder nicht ist der Betrag von 1.575,00 € pro Monat, d. h. wenn die Bruttorente (vor Abzug der Krankenversicherung- und Pflegeversicherungsbeiträge) und die anderen Einkünfte monatlich diesen Betrag im Durchschnitt nicht übersteigen, ist im Regelfall noch keine Steuerpflicht gegeben. Dies gilt für diejenigen, die bereits vor 2005 Rentenbezieher waren. Bei „Neurentnern“ liegt dieser Betrag tendenziell darunter, dass sich der steuerpflichtige Anteil der Rente in Abhängigkeit vom Erstbezugsjahr jährlich um 2 % erhöht.

Um die Rentenbesteuerung hat es in den Sommermonaten noch mal einigen Wirbel gegeben. So sollen viele Rentner einkommensteuerpflichtig sein ohne dies zu wissen bzw. eine entsprechende Steuerklärung abzugeben?

Wie groß der Anteil derer ist, die als Rentner Einkommensteuer zu zahlen haben und deshalb eine Steuerklärung abgeben müssen, ist sicherlich schwer einschätzbar. Auf alle Fälle ist damit zu rechnen, dass zukünftig die Finanzverwaltung aktiver in diesen Fragen wird, da ab 2009 nunmehr wirklich die von den Rentenversicherungen ausgezahlten Renten auch den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern auf elektronischen Wege mitgeteilt werden, sodass die Finanzämter von sich aus prüfen können, ob gegebenenfalls in dem ein oder anderen Fall Steuerpflicht eintritt.

Gibt es hierzu noch einen Tipp von Ihnen?

Wer darüber im Zweifel ist, ob er nun wirklich der Steuerpflicht mit seinen Renteneinkünften unterliegt, sollte sich auf alle Fälle beraten lassen. Ein Lohnsteuerhilfeverein oder ein Steuerberater können relativ schnell ermitteln, ob die Renten- und sonstigen Einkünfte über den steuerlichen Grundfreibeträgen liegen.

Für Diejenigen, deren Kapitaleinkünfte über den steuerlichen Freibeträgen liegen, die aber mit den Gesamteinkünften immer noch unter der steuerlichen Grundfreibeträgen liegen, empfiehlt sich ohnehin der Gang zum Berater, um einen Nichtveranlagungsantrag beim Finanzamt zu stellen, damit also auch die übersteigenden Kapitaleinkünfte nicht besteuert werden.

---

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges . Papendorf . Weiler in Stollberg, Postplatz 1 ([www.bpw-online.de](http://www.bpw-online.de)) und Regionalfernsehen Kanal 1 ([www.kanaleins.de](http://www.kanaleins.de)). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 22.09.2008